Geschäftsordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich

Beschluss der Plenarversammlung vom 22. November 2012
mit Änderung vom 29. August 2014

1. Allgemeines

Art. 1 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt Zürich erfüllt die Aufgaben des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht und den Staatsverträgen.

Art. 2 [1]Die KESB besteht aus dem Präsidium, dem I. und II. Vizepräsidium und sechs weiteren Mitgliedern sowie Ersatzmitgliedern in genügender Anzahl.

[2]Die KESB organisiert sich in drei Kammern mit je drei Mitgliedern bzw. drei Abteilungen. Die Kammern werden vom Präsidium und dem I. und II. Vizepräsidium geleitet. Jedes Behördenmitglied leitet eine Abteilung.

[3]Die KESB verfügt über weitere unterstützende Dienste wie den Rechtsdienst, die zentralen Dienste und den Stab Personal.

Art. 3 [1]Archive und Protokolle der KESB werden von denjenigen der übrigen städtischen Verwaltung getrennt aufbewahrt.

[2]Die KESB führt ein separates Protokoll mit sämtlichen Beschlüssen der Kammern, Zirkulationsbeschlüssen und in Einzelkompetenz erlassenen Verfügungen.

2. Plenarversammlung und konstituierende Versammlung

Art. 4 [1]Die Plenarversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der KESB und – mit beratender Stimme – der Leitung des Rechtsdienstes zusammen. Der Vorsitz wird durch das Präsidium, in dessen Vertretung durch das I. Vizepräsidium ausgeübt. Weitere Personen mit beratender Stimme können nach Bedarf zugezogen werden.

[2]Die Plenarversammlung wird nach Bedarf durch das Präsidium, in dessen Vertretung durch das I. Vizepräsidium oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern einberufen.

[3]Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder anwesend ist.

[4]Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Stimmabgabe verpflichtet. Abwesende haben kein Stimmrecht.

[5]Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende oder die Vorsitzende gestimmt hat.

[6]Die Traktandenliste mit den Anträgen und Beilagen ist in der Regel eine Woche vor der Sitzung den Teilnehmenden zuzustellen. Anträge zur Behandlung an der Plenarversammlung sind 10 Tage vor der Sitzung dem Präsidium einzureichen.

Art. 5 [1]Die Plenarversammlung ist zuständig für

a. den Erlass der Geschäftsordnung,

b. den Erlass von Reglementen,

c. fachlich-strategische Aufgaben wie

   – Rechtsentwicklung und Praxisvereinheitlichung,

   – Qualitätssicherung bei der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzes,

   – Zusammenarbeit und Vernetzung mit Institutionen und Einrichtungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts,

   – Einschätzung und Aktion/Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen.

[2]Die Plenarversammlung kann den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern besondere Aufgaben zuweisen.

Art. 6 [1]Die konstituierende Versammlung setzt sich nur aus den Mitgliedern der KESB zusammen. Der Vorsitz wird durch das Präsidium, in dessen Vertretung durch das I. Vizepräsidium ausgeübt. Weitere Personen mit beratender Stimme können nach Bedarf zugezogen werden.

[2]Die konstituierende Versammlung wird durch das Präsidium, in dessen Vertretung durch das I. Vizepräsidium einberufen oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern.

[3]Die konstituierende Versammlung ist zuständig für

a. die Zuteilung der Mitglieder zu den Abteilungen,

b. die Festlegung der Zuständigkeit der Abteilungen unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmässigen Belastung,

c. die Zuteilung der Abteilungen zu den Kammern unter Berücksichtigung der Grundsätze der Interdisziplinarität,

d. die Festlegung der ordentlichen Kammersitzungstermine.

[4]Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied zu ersetzen, tagt die konstituierende Versammlung in der neuen Besetzung.

[5]Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Stimmabgabe verpflichtet. Abwesende haben kein Stimmrecht.

[6]Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 7 [1]Das Protokoll der Plenarversammlung und der konstituierenden Versammlung wird von der Assistenz des Präsidiums geführt und von einem Mitglied bzw. Ersatzmitglied geprüft, das in der folgenden Plenarversammlung über die Genehmigung Antrag stellt.

[2]Es enthält die Anträge und Begründungen, das Ergebnis der Beratungen und das Stimmenverhältnis unter Namensnennung.

3. Die Kammern

Art. 8 [1]Die Kammern entscheiden in allen kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren. Vorbehalten bleiben Entscheidungen in Einzelkompetenz der Mitglieder.

[2]Der Kammersitzung geht in der Regel eine der Bereinigung und Koordination dienende Vorbesprechung voraus.

[3]Ausnahmsweise kann auf dem Zirkularweg entschieden werden, wenn ein Entscheid keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Zirkularentscheide sind in der Regel von den zuständigen Kammermitgliedern zu treffen, jedenfalls aber unter Sicherstellung der Interdisziplinarität im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes.

Art. 9 [1]Die Kammern halten regelmässige Sitzungen ab.

[2]Das Präsidium und die Vizepräsidien leiten die Verhandlungen in den Kammern. Bei Abwesenheit bestimmt der/die Vorsitzende eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Berücksichtigung eines Rotationsprinzips. Die übrigen Mitglieder werden bei Verhinderung in der Regel durch ein Ersatzmitglied oder wenn nötig durch ein Mitglied einer anderen Kammer vertreten. Die interdisziplinäre Zusammensetzung ist sicherzustellen.

[3]Die Mitglieder sind zum Aktenstudium, zur Teilnahme an der Vorbesprechung und der Sitzung sowie zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 10 Die Beschlussanträge sind mit den Akten und einem Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände in aller Regel einen Tag vor der Sitzung zur Einsicht aufzulegen. Ein Geschäft, das nicht in dieser Weise vorbereitet ist, darf nur mit Zustimmung sämtlicher Teilnehmenden der Kammer behandelt werden.

Art. 11 Die protokollführende Adjunktin oder der protokollführende Adjunkt hat in den Kammersitzungen beratende Stimme. Im Einzelfall können weitere Mitarbeitende oder Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden.

Art. 12 [1]Das Protokoll der Kammer enthält die erlassenen Beschlüsse.[1]

[2]Die ausgefertigten Beschlüsse werden elektronisch unterzeichnet.

Art. 13 [1]Für besondere Verfahren, insbesondere betreffend die Fürsorgerische Unterbringung, können das Präsidium bzw. die Vizepräsidien ausnahmsweise Ad-hoc-Kammern bilden. Die interdisziplinäre Zusammensetzung ist sicherzustellen.

[2]Art. 8–12 sind sinngemäss anwendbar.

4. Mitglieder

Art. 14 Ein Mitglied entscheidet in Einzelkompetenz in allen Verfahren, welche gestützt auf das EG KESR einem Mitglied der KESB zugeordnet sind.

Art. 15 [1]Die Mitglieder führen die Verfahren in den ihnen zugeteilten Geschäften. Sie haben dabei auf eine interdisziplinäre Geschäftsbesorgung zu achten.

[2]Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder in der Regel durch Ersatzmitglieder oder wenn nötig durch ein anderes Mitglied vertreten.

[3]Die Mitglieder können die Meinungsäusserung der Kammer einholen, wenn in einem Geschäft weichenstellende Vorentscheide getroffen werden müssen.

Art. 16 Sämtliche Geschäfte, die keine neue Sach- oder Rechtslage begründen, können durch schriftliche Verfügung der einzelnen Mitglieder erledigt werden.

Art. 17 Die ausgefertigten Verfügungen werden elektronisch unterzeichnet.

---

[1] Fassung gemäss Beschluss der Plenarversammlung vom 29. August 2014; Inkraftsetzung 29. August 2014.

5. Ersatzmitglieder

Art. 18 [1]Die Ersatzmitglieder vertreten die Mitglieder vollumfänglich und umfassend.

[2]Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, stehen den Ersatzmitgliedern dieselben Kompetenzen zu wie den Mitgliedern der KESB.

6. Die Geschäftsleitung

Art. 19 [1]Dem Präsidium stehen die Geschäftsleitung, der Vorsitz bei den Verhandlungen der Plenarversammlung und konstituierenden Versammlung sowie die allgemeine Aufsicht über die Mitglieder, Ersatzmitglieder und des übrigen Personals zu.

[2]Das Präsidium ist für die geschäftsleitenden Aufgaben zuständig, namentlich für:

a. Anstellung und Personalentscheidungen gemäss Personalrecht,

b. Finanz- und Rechnungswesen,

c. Organisation, IT und Infrastruktur,

d. Erlass des Geschäftsberichts,

e. Vertretung der KESB gegen aussen.

[3]Dem Präsidium steht als beratendes Gremium eine Geschäftsleitung zur Seite. Dieses besteht neben dem Präsidium aus dem I. Vizepräsidium, der Leitung Zentrale Dienste und der Leitung Stab Personal. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

[4]Das Präsidium kann einzelne Aufgaben an Mitglieder der Geschäftsleitung delegieren, soweit nicht Bestimmungen des übergeordneten Rechts entgegenstehen bzw. diese nicht untrennbar mit seiner Funktion und Stellung verbunden sind.

Art. 20 Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Präsidiums durch das I. bzw. II. Vizepräsidium wahrgenommen.

7. Inkrafttreten

Art. 21 Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.